

SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE LEITERSHOFEN FÜR DAS GEBIET BEIDERSEITS DER FRÜHLINGSTRASSE, ÖSTLICH DER STEINACKERSTRASSE. BIS ZUR ÖSTLICHEN UND NÖRDLICHEN GEMEINDEGRENZE LEITERSHOFEN !

DIE SATZUNG BESTEHT AUS BLATT 1 + 2

---

§ 1

Für das Gebiet in der Größe von ca. 6,50 ha beiderseits der Frühlingstrasse östlich der Steinackerstrasse, bis zur östlichen und nördlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Leitershofen gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 30. März 1969. Planfertiger Architekt Rupprecht, Augsburg, Beethovenstrasse 8.

§ 2

Art der Bebauung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes <sup>ist</sup> ~~ist in den in der Planzeichnung näher bezeichneten Teilflächen festgesetzt~~, als reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsordnung; ~~und als Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsordnung~~ vom 26.11.1968 - BauNV - (BGBl. I S. 1238) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung:

Die höchstzulässige Ausnutzung beträgt:  
Grundflächenzahl 0,4; Geschoßflächenzahl 0,6;  
~~nach der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 - BGBl. I S. 429-~~

§ 4

Bauweise:

Es wird die offene Bauweise, vorbehaltlich des folgenden Absatzes festgelegt.-

Garagen und Nebenanlagen sind an den Grundstücksgrenzen zu errichten soweit das in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehen ist. Sie können ausnahmsweise unter Einhaltung der Vorgeschiedenen Abstandsflächen an anderer Stelle der Grundstücke gebaut werden, wenn es aus städtebaulichen Gründen notwendig und vertretbar erscheint. ~~Im Gewerbegebiet sind Baukörper mit mehr als 50 m Länge in Abweichung von § 22 Absatz 2 Baun. Verordnung zugelassen. Weiter ist die Möglichkeit gegeben, ein, zwei oder als Höchstmaß dreigeschossig zu bauen. Auf der Ostseite der Steinackerstr. kann eine Bauplatztiefe (ca. 25,0 m) für Wohnhäuser D + 1 genutzt werden.~~

§ 5

Dachaufbauten sind bei Wohngebäuden unzulässig.-

§ 6

Kniestöcke:

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,30 m über der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei über die Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen.

## § 7

## Garagen:

Die Garagenausfahrten müssen soweit von öffentlichen Verkehrsflächen zurückgesetzt werden, daß zwischen Garagentor und öffentl. Verkehrsgrund mindestens 5.00 m freibleiben.

## § 8

## Sonstige Nebengebäude:

Auf jedem Grundstück im Bereich des W.R. darf nur 1 Nebengebäude mit höchstens 15 m<sup>2</sup> Grundfläche aufgeführt werden. Es ist mit der Garage unter einem Dach auszuführen, wenn diese frei steht.

## § 9

## Einfriedung an öffentlichen Strassen:

Die Einfriedungen dürfen einschließlich Sockelhöhe nicht höher als 1,20 m sein, wobei der Sockel nicht höher als 20 cm sein darf.

Zäune längs der öffentlichen Wege sind aus senkrechten Latten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen. ~~Einfriedungsmauern sind in Mauerwerk oder Sichtbeton herzustellen.~~ Einfriedungen können auch in Form von Hecken und etwa 20 cm hohen Betonsockeln ausgeführt werden.

Wenn die einheitliche Ausführung gesichert ist, können ~~Maschendrahtzäune~~ <sup>Zäune aus Drahtgeflecht</sup> zugelassen werden. Hinter Maschendraht oder ähnlichen Zäunen muß unverzüglich nach der Herstellung eine Hecke oder Buschreihe aus Hainbuche, Feldahorn, Liguster oder ähnlichen Sträuchern angepflanzt werden.

Soweit Garagen nicht weiter als 5.00 m vom öffentlichen Verkehrsgrund entfernt stehen, darf die Fläche zwischen Garagen und öffentlichem Verkehrsgrund nicht eingefriedet werden.

## § 10

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 BBauG. in Kraft.

Leitershofen, den... *6. Mai 1969*

Gemeinderat Leitershofen

*Willa*  
1. Bürgermeister